

# Satzung **Förderverein Wedeler Musiktage**

## § 1

### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen

#### **Förderverein Wedeler Musiktage e.V.**

- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Wedel und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Pinneberg eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 2

### **Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die finanzielle und organisatorische Unterstützung der Wedeler Musiktage. Darüber hinaus geht der Verein Kooperationen mit anderen Verbänden und Institutionen ein, um die Verankerung der Wedeler Musiktage in der Bevölkerung zu fördern.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Den Vereinsmitgliedern können Auslagen, die sie im angemessenen Umfang für den Verein tätigen, erstattet werden.

### **§3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller\* die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen. Bei Minderjährigen ist der Antrag auch von deren gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Diese müssen sich durch gesonderte schriftliche Erklärung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den Minderjährigen verpflichten.
- (2) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch in Textform abzugebende Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt oder mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages mehr als ein Jahr in Verzug ist. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.

### **§4 Beiträge**

Über Mitgliedsbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

### **§5 Die Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

### **§6 Mitgliederversammlung**

- (1) Mitgliederversammlungen werden von dem Vorstand mindestens einmal pro Kalenderjahr durch einfachen Brief oder in Textform einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt vierzehn Tage. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Aufgabe der Einladung unter der letzten dem Verein bekannten Mitgliedsadresse. In der Einladung hat der Vorstand insbesondere auch die Form der Durchführung der Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- (2) Mitgliederversammlungen werden als Präsenzversammlungen abgehalten. Alternativ kann eine Mitgliederversammlung auch in anderer Form, ohne Anwesenheit der Mitglieder an einem Versammlungsort insbesondere in Form einer Videokonferenz mit Audioübertragung („virtuelle Mitgliederversammlung“) oder als Kombination einer Präsenz- und virtuellen Mitgliederversammlung („Hybridform“) abgehalten werden. Über die Form der

---

\* Wegen der besseren Lesbarkeit ist auf die Darstellung der jeweiligen weiblichen Form verzichtet worden; eine geschlechtsspezifische Benachteiligung ist damit nicht beabsichtigt.

Durchführung entscheidet der Vorstand.

- (3) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für
  - die Änderungen der Satzung,
  - die Entlastung und Neuwahlen des Vorstands und zweier Rechnungsprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen,
  - die Diskussion und Beschlussfassung über Rechenschaftsberichte des Vorstands, den Kassenbericht und die Berichte der Rechnungsprüfer,
  - die Beschlussfassung über Anträge. Den Mitgliedern ist ausreichend Zeit für die Beratung der Anträge zu gewähren.
  - den Ausschluss von Mitgliedern,
  - die Auflösung des Vereins.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand mit einer Ladungsfrist von vierzehn Tagen einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich mit Angabe des Grundes beantragen.
- (4) Jede ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben; wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden.
- (5) Über den Verlauf und die Beschlüsse von Mitgliederversammlungen werden von einem Vorstands-Mitglied Protokolle geführt und unterzeichnet sowie allen Mitgliedern zugestellt; für die Zustellung reicht die Übermittlung per E-Mail.

## **§7**

### **Vorstand**

- (1) Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern. Jedes Vorstandsmitglied wird auf zwei Jahre gewählt.

In den Jahren mit ungerader Jahreszahl werden der Vorsitzende, der Schatzmeister und ein weiteres Vorstandsmitglied gewählt,  
in den Jahren mit gerader Jahreszahl der stellvertretende Vorsitzende und das zweite weitere Vorstandsmitglied gewählt.

Blockwahl ist möglich.

- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- (3) Der Vorstand hat die Aufgabe, nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse von Mitgliederversammlungen die Geschäfte des Vereins zu führen. Darüber hinaus ist er verpflichtet, der Mitgliederversammlung einmal im Jahr einen Rechenschaftsbericht vorzulegen sowie einen Kassenbericht, der von den seitens der Mitgliederversammlung benannten Rechnungsprüfern zu kontrollieren ist.
- (4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von dem Vorsitzenden,

bei seiner Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden mindestens zweimal im Jahr in Textform einberufen werden. Es ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten, wenn nicht besondere Umstände eine kürzere Frist gebieten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei seiner Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden. Vorstandssitzungen können ohne Anwesenheit der Vorstandsmitglieder an einem Sitzungsort insbesondere in Form einer Videokonferenz mit Audioübertragung („virtuelle Vorstandssitzungen“) oder als Kombination einer Präsenz- und virtuellen Sitzung („Hybridform“) abgehalten werden. Über die Form der Durchführung entscheidet das Vorstandsmitglied, das die Sitzung einberuft. Darüber hinaus können Vorstandsbeschlüsse in Textform gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem entsprechenden Beschluss erteilen.

- (5) Über den Abschluss von Verträgen bis zu einem Wert i.H.v. 10.000,00 EUR können zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam entscheiden, darüber hinaus bedarf es eines einstimmigen Beschlusses aller Vorstandsmitglieder.
- (6) Die Mitglieder des Vorstands sind grundsätzlich unentgeltlich für den Verein tätig. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann einzelnen oder allen Vorstandsmitgliedern eine angemessene Vergütung gezahlt werden, sofern die Vermögenslage des Vereins dies gestattet.

## § 8

### Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden oder vertretenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (2) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (3) Die Liquidation des Vereins wird im Falle der Auflösung vom Vorstand oder durch mindestens zwei gewählte Liquidatoren durchgeführt.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Kunst und Kultur.  
Über den bzw. Begünstigten des Vereinsvermögens entscheidet die auflösende Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

Diese Satzung wurde auf der Versammlung des Vereins am 22. 11. .2023 verabschiedet.

Für das Protokoll:

Die/Der Vorsitzende:

.....  
(Emeis)

.....  
(Prölß)